

Textbaustein Schenkung eines Zuwendungswohnrechts

...

§ 2 Schenkung und Übertragung

Der Schenker wendet dem Beschenkten das unentgeltliche lebenslange Wohnungsrecht nach § 1093

BGB an der Wohnung X zu. Der Beschenkte darf infolgedessen unter Ausschluss des Eigentümers die Wohnung X zum Wohnen nutzen, wozu auch die Mitbenutzung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Hausbewohner bestimmten Gartenanlagen und des Kellers gehört. Das Nutzungsrecht steht dem Beschenkten nur höchstpersönlich zu.

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, das Gebäude zur Gewährung des Wohnungsrechts instand zu halten, so dass die Wohnung jederzeit bewohnbar und ausreichend beheizbar ist. Die privaten Kosten und öffentlichen Abgaben für Heizung, Strom, Wasser und Müll trägt der Beschenkte für sich selbst.

Die Eintragung des vorstehend bestellten Wohnungsrechts als beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1093 BGB zugunsten des Schenkers wird beantragt und bewilligt.

§ 3 Wohnungsgewährungsverpflichtung

Der Schenker räumt dem Beschenkten eine auf das Erlöschen des Wohnungsrechts aufschiebend bedingte Reallast auf Wohnungsgewährung im Umfang des Wohnungsrechts nach § 2 ein, deren Eintragung beantragt und bewilligt wird.

...

Ort, Datum, Unterschrift Schenker

Ort, Datum, Unterschrift Beschenker